

4. Satzungsänderung StBV NRW (VV 3.7.2003 in Essen)

Bisherige Satzung		Neue Satzung	
1. Änderung des § 16 (Altersrente)		1. Änderung des § 16 (Altersrente)	
(1) ...		(1) ...	
(2) Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensjahres als nach Abs. 1, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, in verminderter Höhe gewährt. Die Minderung beträgt 0,5% für jeden Monat, für den die Rente früher in Anspruch genommen wird. Die Minderung gilt nach Vollendung des 65. Lebensjahres fort.		(2) Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensjahres als nach Abs. 1, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt. In diesem Fall wird die Altersrente aus der Anwartschaft auf Altersrente unter Berücksichtigung eines versicherungsmathematischen Abschlags errechnet. Der Abschlag beträgt monatlich bei	
		Vorziehung	Abschlag(mtl.)
		vom 65. auf das 64. Lebensjahr vom 64. auf das 63. Lebensjahr vom 63. auf das 62. Lebensjahr vom 62. auf das 61. Lebensjahr vom 61. auf das 60. Lebensjahr	0,65% 0,60% 0,55% 0,50% 0,45%
(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.		(3) Auf Antrag kann der Beginn der Altersrente über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufgeschoben werden, jedoch längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Das Mitglied ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. Die ggf. gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Rentenbeträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbeitrag ergibt sich aus folgender Tabelle:	
		Alter *, in dem die Zahlung entrichtet und die Rente nicht in Anspruch genommen wurde	für je 1.000,-- € geleisteten Beitrag bzw. nicht in Anspruch genommene Rente entsteht ein Anspruch auf zusätzliche Rente in Höhe von
		65 66 67 68	5,25 € 5,37 € 5,50 € 5,65 €
		*) Kalenderjahr ./.. Geburtsjahr	
(4) ...		(4) ...	

<p>2. § 18 (Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente)</p>		<p>1. § 18 (Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente)</p>																																		
<p>(1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre, dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten und dem eintrittsaltersabhängigen Multiplikator gemäß der Tabelle in Anlage A.</p>		<p>(1) Der Monatsbetrag der Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Altersrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre, dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten und dem eintrittsalterabhängigen Multiplikator.</p> <p>Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr 85% der Anwartschaft auf Altersrente. Bei Berufsunfähigkeit nach dem vollendeten 60. Lebensjahr erhöht sich dieser Prozentsatz um 0,25% für jeden Monat zwischen dem vollendeten 60. Lebensjahr und dem Eintritt der Berufsunfähigkeit.</p> <p>(2) Der eintrittsalterabhängigen Multiplikator ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="922 927 1321 1413"> <thead> <tr> <th>Eintrittsalter *</th> <th>Multiplikator</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>25 und jünger</td><td>1,881</td></tr> <tr><td>26</td><td>1,834</td></tr> <tr><td>27</td><td>1,788</td></tr> <tr><td>28</td><td>1,744</td></tr> <tr><td>29</td><td>1,701</td></tr> <tr><td>30</td><td>1,660</td></tr> <tr><td>31</td><td>1,620</td></tr> <tr><td>32</td><td>1,581</td></tr> <tr><td>33</td><td>1,543</td></tr> <tr><td>34</td><td>1,507</td></tr> <tr><td>35</td><td>1,472</td></tr> <tr><td>36</td><td>1,438</td></tr> <tr><td>37</td><td>1,405</td></tr> <tr><td>38</td><td>1,373</td></tr> <tr><td>39</td><td>1,342</td></tr> <tr><td>40</td><td>1,311</td></tr> </tbody> </table> <p><small>*) Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft ./. Geburtsjahr</small></p>	Eintrittsalter *	Multiplikator	25 und jünger	1,881	26	1,834	27	1,788	28	1,744	29	1,701	30	1,660	31	1,620	32	1,581	33	1,543	34	1,507	35	1,472	36	1,438	37	1,405	38	1,373	39	1,342	40	1,311
Eintrittsalter *	Multiplikator																																			
25 und jünger	1,881																																			
26	1,834																																			
27	1,788																																			
28	1,744																																			
29	1,701																																			
30	1,660																																			
31	1,620																																			
32	1,581																																			
33	1,543																																			
34	1,507																																			
35	1,472																																			
36	1,438																																			
37	1,405																																			
38	1,373																																			
39	1,342																																			
40	1,311																																			
<p>(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1999 und 2000 beträgt jeweils € 62,38. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12. 2000 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluß ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekanntzugeben.</p>		<p>(3) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1999 und 2000 beträgt jeweils € 62,38. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12. 2000 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluß ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.</p>																																		
<p>(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jahre, in denen eine Mitgliedschaft bestand, 2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, 		<p>(4) Anzurechnende Versicherungszeiten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeiten, in denen eine Mitgliedschaft bestand, 2. die Zeiten, in denen eine Berufs- 																																		

<p>wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,</p> <p>3. Zeiten von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 8 Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, b. 7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 40. bis zur Vollendung des 41. Lebensjahres, c. 6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 41. bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres, d. 5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 42. bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres, e. 4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 43. bis zur Vollendung des 44. Lebensjahres, f. 3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 44. bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres, g. 2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres, h. 1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres, <p>4. ein Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).</p> <p>Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1 bis 3 gilt</p>		<p>unfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,</p> <p>3. bei Berufsunfähigkeit die Zeiten, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 65. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).</p> <p>Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1 bis 3 gilt</p>
<p>(4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt: Für jeden Monat, in dem eine Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 30 Abs. 1, wobei ...</p>		<p>(5) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt: Für jeden Monat, in dem eine Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 30 Abs. 1, wobei....</p>
<p>3. § 24 (Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente)</p>		<p>3. § 24 (Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente)</p>
<p>(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert des Rentenanspruchs</p>		<p>(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert des Rentenanspruch oder</p>

<p>60 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.</p>		<p>60 von Hundert des Rentenanspruch oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.</p>																																				
<p>(2) ...</p>		<p>(2) ...</p>																																				
<p>(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 10 vom Hundert, bei Vollwaisen 20 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.</p>		<p>(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 10 von Hundert, bei Vollwaisen 20 von Hundert des Rentenanspruch oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.</p>																																				
<p>.....</p>		<p>.....</p>																																				
<p>4. Anlage A</p> <table border="1" data-bbox="178 757 711 1021"> <thead> <tr> <th></th> <th>m(x)</th> <th>Alter</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 und jünger</td> <td>1,350</td> <td>33</td> <td>1,100</td> </tr> <tr> <td>26</td> <td>1,311</td> <td>34</td> <td>1,080</td> </tr> <tr> <td>27</td> <td>1,269</td> <td>35</td> <td>1,063</td> </tr> <tr> <td>28</td> <td>1,237</td> <td>36</td> <td>1,048</td> </tr> <tr> <td>29</td> <td>1,206</td> <td>37</td> <td>1,035</td> </tr> <tr> <td>30</td> <td>1,176</td> <td>38</td> <td>1,023</td> </tr> <tr> <td>31</td> <td>1,148</td> <td>39</td> <td>1,011</td> </tr> <tr> <td>32</td> <td>1,123</td> <td>40</td> <td>1,000</td> </tr> </tbody> </table> <p>* = Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft ./ . Geburtsjahr</p>		m(x)	Alter		25 und jünger	1,350	33	1,100	26	1,311	34	1,080	27	1,269	35	1,063	28	1,237	36	1,048	29	1,206	37	1,035	30	1,176	38	1,023	31	1,148	39	1,011	32	1,123	40	1,000		<p>4. Anlage A</p> <p>entfällt, weil bereits in § 18 aufgeführt</p>
	m(x)	Alter																																				
25 und jünger	1,350	33	1,100																																			
26	1,311	34	1,080																																			
27	1,269	35	1,063																																			
28	1,237	36	1,048																																			
29	1,206	37	1,035																																			
30	1,176	38	1,023																																			
31	1,148	39	1,011																																			
32	1,123	40	1,000																																			
		<p>Begründung:</p> <p><i>Die vorangehenden Satzungsänderungen erfolgen sämtlich aufgrund versicherungsmathematischer Anpassungen. Sie erfolgen teils zur Vereinfachung der Berechnung der Rentenleistungen und teils zur Anpassung an europäische Vorgaben. Näheres wird Herr Reuter in seinem Vortrag anlässlich der Vertreterversammlung am 3.7.2003 erläutern.</i></p>																																				
		<p>§ 30 Beiträge</p>																																				
<p>(1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nach § 158 SGB VI und ist ein bestimmter Teil der für den Sitz des Versorgungswerkes maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI (Beitragssatz).</p> <p>(2) Für Mitglieder, bei denen die Summe der Einkünfte nach § 18 und § 19 EStG die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 159 SGB VI nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe dieser Einkünfte, wobei die Einkünfte aus § 10 EStG von der Bemessung des Pflichtbeitrages</p>		<p>(1) (...)</p> <p>(2) (...)</p>																																				

<p>19 EStG vorrangig vor den Einkünften aus § 18 EStG zur Beitragspflicht herangezogen werden. Nicht zu den Einkünften nach Satz 1 gehören Einkünfte nach § 18 Abs. 3 EStG.</p> <p>(3) Unabhängig von Abs. 2 ist als Beitrag mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages zu entrichten.</p> <p>(4) Der Einkommensnachweis wird erbracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres; sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen geeigneten Nachweis, 2. sowie zusätzlich bei unselbständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltsbescheinigung. 		<p>(3) (...)</p> <p>(4) Für die Berechnung des Beitrages und den Nachweis des Einkommens gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßgebend für die Berechnung des Beitrages nach Absatz 2 ist bei selbständig Tätigen das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres und bei abhängig Beschäftigten der jeweilige Beitragszeitraum. 2. Für selbständig Tätige gilt dies mit der Maßgabe, dass der Beitragsberechnung für das Kalenderjahr, in dem das Mitglied erstmals selbständig tätig wird, sowie für die folgenden zwei Kalenderjahre das Einkommen des ersten Jahres zugrunde gelegt und hiernach der Beitrag vorläufig festgesetzt wird; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Endgültig festgesetzt werden die Beiträge für das erste Kalenderjahr und die beiden Folgejahre aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das erste Kalenderjahr; der Bescheid ist unverzüglich vorzulegen. Wurde die selbständige Tätigkeit nur in einem Teil des Jahres ausgeübt, so ist das Arbeitseinkommen aus diesem Zeitabschnitt auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen. 3. Sinkt bei selbständig tätigen Mitgliedern im Laufe des Kalenderjahres das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitgliedes der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres. 4. Der Einkommensnachweis wird erbracht: <ol style="list-style-type: none"> a) durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das vorletzte Kalenderjahr; b) zusätzlich für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
--	--	--

		durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum.
		Begründung: <i>Die bisherige Regelung führte immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten, insbesondere bei der erstmaligen Beitragserhebung selbständig Tätiger. In Anlehnung an die Satzung des RAV NRW dient die Neufassung der Klarstellung und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.</i>
§ 34 Erstattung und Übertragung der Beiträge		§ 34 Erstattung und Übertragung der Beiträge
(1) (2) Endet eine nach § 46 eingegangene Mitgliedschaft vor Ablauf der Wartezeit nach § 17 Abs. 3, sind 90 vom hundert der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen von Mitgliedern im Sinne von §§ 21 bis 23, die vor Ablauf der Wartezeit nach § 17 Abs. 3 versterben, werden auf Antrag 90 vom Hundert der bisher entrichteten Beiträge erstattet. (...)		(1) (2) Endet eine nach § 46 eingegangene Mitgliedschaft vor Ablauf der Wartezeit nach § 17 Abs. 3, sind 90 vom hundert der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen von Mitgliedern im Sinne von §§ 21 bis 23, die vor Ablauf der Wartezeit nach § 17 Abs. 3 versterben, werden auf Antrag 90 vom Hundert der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Von einer Beitragserstattung ausgeschlossen sind Beitragsteile, die auf gesetzlichen Zahlungen beruhen. (...)
		Begründung: <i>Im Gegensatz zur Regelung in Abs. 1 fehlt der Ausschluss in Abs. 2 versehentlich und muss daher ergänzend aufgenommen werden.</i>